

Wärmeliefervertrag

zwischen

Max Mustermann

Musterstrasse 1, PLZ Musterort

(im Folgenden „**Kunde**“ genannt)

und

Stadtwerke Kiel AG

gesetzlich vertreten durch

den Vorstand Frank Meier (Vorsitzender) und Dr. Jörg Teupen

Uhlenkrog 32, 24113 Kiel

Telefon: 0431 9879 3000

Telefax: 0431 594-2817

E-Mail: e-mail@stadtwerke-kiel.de

Registergericht: Amtsgericht Kiel, HRB 395 KI

(im Folgenden „**Lieferant**“ genannt)

§ 1 Vertragszweck und Rechtsverhältnisse am Grundstück

(1) Der Lieferant beliefert die dem Kunden zuzuordnende Entnahmestelle, Musterstrasse 2 in PLZ Kiel mit Wärme. Änderungen der Entnahmestelle(n) in der **Anlage 1** sind nur einvernehmlich möglich.

(2) Der Kunde versichert, Eigentümer des/der Grundstücks/e zu sein, auf dem/denen sich die Entnahmestelle/n befindet/befinden. Steht das/Stehen die Grundstück/e im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem/den versorgten Grundstück/en / Objekt/en unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Wärmeliefervertrag nachweist.

(4) Eine Übertragung des Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Lieferanten. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

(5) Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) – in der jeweils gültigen Fassung – (AVBFernwärmeV, **Anlage 3**) und die Technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmenetze Heiß- und Warmwasser der Stadtwerke Kiel AG (TAB, **Anlage 4**) sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 Art und Umfang der Wärmelieferung

(1) Die Wärmeleistung ist vom Kunden zu beauftragen. Die bereitzustellende Leistung und der Wärmeträger sind aus der **Anlage 1** ersichtlich. Verringert sich während der Vertragslaufzeit z. B. durch eine Sanierungsmaßnahme an dem versorgten Objekt die bereitzustellende Leistung dauerhaft (Nachweis gemäß Ziffer 5.1 der TAB (**Anlage 4**)), sind die Vertragsparteien innerhalb einer Abrechnungsperiode berechtigt, mit Wirkung zu Beginn der darauffolgenden Abrechnungsperiode von der jeweils anderen Vertragspartei eine Leistungsanpassung zu verlangen. Gleiches gilt entsprechend bei einer Erhöhung des Leistungsbedarfes.

(2) Die exakten Liefer- und Eigentumsgrenzen sowie die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen Kunde und Lieferant und die Lage der Übergabestation sind abhängig vom Wärmeträger und in den Ziffern 3 bis 5 der TAB und in den Schaltschemata in Ziffer 9 der TAB (**Anlage 4**) dargestellt.

§ 3 Mitteilungspflichten/Zutrittsrechte

(1) Der Kunde ist verpflichtet einen Vertreterwechsel und/oder einen Wechsel des Verwalters dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Werden dem Kunden Schäden oder Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Anlagen des Lieferanten betreffen, so hat er den Lieferanten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Schäden an der Kundenanlage, durch die Verluste des Wärmeträgers eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

(4) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen zu verschaffen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart. Ist es für den Lieferanten erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so wird sich der Kunde nach Kräften bemühen, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 4 Abnahmepflicht

Der Kunde verpflichtet sich, den in der **Anlage 1** definierten Wärmebedarf (Leistung) während der Vertragslaufzeit ausschließlich durch Bezug vom Lieferanten zu decken. Ergibt sich ein darüber hinausgehender Wärmebedarf, der in der **Anlage 1** aufgeführten Entnahmestellen, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen beim Lieferanten zu decken, sofern dieser zur Lieferung bereit und in der Lage ist. Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

§ 5 Wärmepreis

Abgerechnet werden veränderliche Preise für die Vorhaltung der gemäß **Anlage 1** definierten Leistung an den jeweiligen Entnahmestellen (Leistungspreis) und für die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis). Der Leistungspreis unterscheidet sich je nach der an den einzelnen Entnahmestellen bereitzustellenden Leistung. Der Arbeitspreis pro gelieferter Kilowattstunde (kWh) Wärme ist für jede Entnahmestelle gleich. Die Änderungen der Preise ergeben sich nach Maßgabe der Preisgleitklausel gemäß **Anlage 2**, ohne dass es dazu einer Ankündigung seitens des Lieferanten bedarf. Die jeweils im Zeitpunkt der Angebotserstellung für die jeweilige Entnahmestelle gültigen Preise ergeben sich nach Maßgabe der in **Anlage 2** aufgeführten Preisgleitklauseln und sind nachrichtlich in **Anlage 1** aufgeführt.

§ 6 Abrechnung/Verzug

(1) Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich in dem in **Anlage 1** genannten Abrechnungszeitraum abgerechnet. Der Lieferant ist berechtigt, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Soweit der Kunde eine kalenderjährliche Abrechnung wünscht, ist er verpflichtet im Dezember eine Ablesung vorzunehmen und dem Lieferanten den Zählerstand mitzuteilen.

(2) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden pauschale Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

§ 7 Betrieb der Kundenanlage

Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an den Lieferanten zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Lieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht unter § 6 AVBFernwärmeV fällt, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Für Schäden, die nicht unter § 6 AVBFernwärmeV fallen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am TT.MM.JJJJ und endet am TT.MM.JJJJ. Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt abweichend von der AVBFernwärmeV eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

(2) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag ersetzt in Bezug auf die in der **Anlage 1** aufgeführten Entnahmestellen alle älteren Wärmelieferverträge.

(2) Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch den Lieferanten erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO sind in der **Anlage 5** beigefügt.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

(5) Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, sind Kunde und Lieferant erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Kunde in **Anlage 6** gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

(6) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die diesen Wärmeliefervertrag betreffen, kann der Kunde – sofern er Verbraucher ist – ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein (Tel.: 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: <https://www.verbraucher-schlichter.de>)

(7) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die folgenden Anlagen als Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1: Liste der Wärmeentnahmestelle(n) des Kunden
- Anlage 2: Preisvereinbarung
- Anlage 3: AVBFernwärmeV
- Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen für die Fernwärmenetze Heiß- und Warmwasser der Stadtwerke Kiel AG (TAB Fernwärmenetze)
- Anlage 5: Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO
- Anlage 6: Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 7: Muster-Widerrufsformular

(8) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum

Max Mustermann

§ 11 Vertragsschluss

Der Kunde beauftragt den Lieferanten, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die in **Anlage 1** genannte(n) Entnahmestelle(n) zu liefern. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen nach Unterzeichnung jede Vertragspartei ein Exemplar zum Verbleib erhält.

Ort, Datum

Ort, Datum

Max Mustermann

Für den Lieferanten

Vorname Name

Vorname Name

Abteilung

Abteilung

Funktion

Funktion